

PEFC-Kriterien zur Bewirtschaftung der Wälder

1. Forstliche Ressourcen

Die Waldbewirtschaftung erfolgt in einer umfassend nachhaltigen Art und Weise, die die forstlichen Ressourcen und die von ihnen ausgehenden vielfältigen Waldfunktionen erhält und gegebenenfalls verbessert sowie deren Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen fördert. Dies wird sichergestellt durch

- die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen, die der Betriebsintensität und Betriebsgröße angepasst sind. Forstbetriebe, die aufgrund Größe, Lage oder Waldzustand keine regelmäßige Nutzung erwarten lassen, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Hiervon ist im Regelfall bei einer Flächengröße von unter 100 ha auszugehen.
- die Erhaltung einer dauerhaften Bewaldung. Im Falle einer Verlichtung sind diese mit standortgerechten Baumarten zu verjüngen.

2. Gesundheit und Vitalität des Waldes

Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme sind Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen ist daher besondere Rücksicht auf die Empfindlichkeit des Ökosystemes zu nehmen. Hierzu gehören

- die Anwendung der Methoden des integrierten Waldschutzes. Flächige Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und ausschließlich auf der Grundlage fachkundiger Begutachtung statt.
- die Durchführung von Bodenschutzkalkungen nur nach Vorliegen eines boden- und/oder waldernährungskundlichen Gutachtens bzw. fundierter Standortserkundung.
- die Unterlassung von Düngung zur Steigerung des Holzertrages.

Bei Holzerntemaßnahmen sind Schäden an Bestand und Boden weitestgehend zu vermeiden. Hierfür ist es erforderlich,

- flächiges Befahren grundsätzlich zu unterlassen.
- ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz aufzubauen, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt. Der Rückegassenabstand darf grundsätzlich 20 m nicht unterschreiten. Bei verdichtungsempfindlichen Böden sind größere Abstände anzustreben.
- Fällungs- und Rückeschäden am bestehenden Bestand und an der Verjüngung durch pflegliche Waldarbeit zu vermeiden.

3. Produktionsfunktion der Wälder

Die Sicherung der Produktionsfunktion der Wälder ist eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Die heimische Holzproduktion gewährleistet die Bereitstellung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz mit kurzen Transportwegen. Nur durch angemessene Einkünfte aus dem Wald ist der Waldbesitzer in der Lage, auf lange Sicht eine umfassend nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege zu gewährleisten. Die Stärkung der Produktionsfunktion umfasst

- die Erzeugung hoher Holzqualitäten und einer breiten Produktpalette im Rahmen der betrieblichen Zielsetzung. Dabei spielt die Bereitstellung marktgerechter Dimensionen eine besondere Rolle.
- die Sicherstellung einer angemessenen und auf die Betriebsziele abgestimmten Pflege. Eine Nutzung nicht-hiebsreifer Bestände ist grundsätzlich nicht zulässig.
- die bedarfsgerechte Erschließung des Waldes. Dabei ist besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt zu nehmen. Insbesondere sind schutzwürdige Biotope zu schonen. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken dürfen nur aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit vorgenommen werden.
- der Verzicht auf Ganzbaumnutzung.

4. Biologische Vielfalt in Waldökosystemen

Die Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt geschieht im Konsens mit den internationalen Verpflichtungen.

- Anzustreben sind insbesondere Mischbestände mit standortgerechten Baumarten angepasster Herkünfte und die Förderung seltener Baum- und Straucharten. Hierzu werden kleinflächige Verjüngungsverfahren angewendet. Die Naturverjüngung hat Vorrang gegenüber Pflanzung und Saat.
- Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Überführung in eine standortgerechte Bestockung aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinstparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht anwendbar sind oder aus zwingenden Gründen des Waldschutzes, der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers oder der Verkehrssicherungspflicht.
- Auf die geschützten Biotope und Schutzgebiete wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen. Totholz und Höhlenbäume werden in angemessenem Umfang erhalten soweit eine solcher Nutzungsverzicht nicht zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteilen, Waldschutz- oder Verkehrssicherungsproblemen führt. Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile soll an Förderprogrammen oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes teilgenommen werden.
- Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten. Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz.
- Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin.

5. Schutzfunktionen der Wälder

Bei der Waldbewirtschaftung wird die Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen gefördert, da sie für die Allgemeinheit in einem dichtbesiedelten Land von besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere

- die besondere Rücksichtnahme bei der Waldbewirtschaftung auf die Schutzfunktionen.
- die Unterlassung von Kahlschlägen im Bodenschutzwald.
- die Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässern im Wald.
- der Verzicht auf Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen.
- der Verzicht auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung.
- die Verwendung biologisch abbaubarer Öle, sofern technisch sinnvoll und möglich.

6. Gesellschaftliche und soziale Funktionen der Wälder

Der Waldbesitzer nimmt seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den in seinem Wald beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in weitem Umfang wahr. Hierzu gehören insbesondere

- die Erhaltung oder Schaffung eines den betrieblichen Verhältnissen angepassten Bestandes von qualifizierten Arbeitskräften. Die darüber hinaus eingesetzten forstlichen Dienstleister müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen und die gesetzlichen und jeweils geltenden tariflichen Vorgaben auch gegenüber ihren Mitarbeitern einhalten.
- der bevorzugte Einsatz von forstlich ausgebildetem Personal.
- die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
- allen eingesetzten Arbeitskräften die Möglichkeit zur angemessenen Aus- und Fortbildung zugänglich zu machen.
- die qualifikationsbezogene Bezahlung der Arbeitskräfte auf Grundlage geltender Tarifverträge.
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zur Mitwirkung am Betriebsgeschehen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu ermöglichen.
- die Beachtung der vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes. Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald. Beschränkungen können zulässig sein insbesondere zum Schutz des Ökosystems sowie aus Gründen der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers.